

Der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofes

An die
Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport

im Hause

Datum: 29.8.2017
Zahl: LRH-BEG-38/1-2017
Telefon: (0676) 83332-202
Fax: (0676) 83332-203
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Betrifft: Zl. 06-ET2-45/1-2017
Entwurf einer Verordnung der Landesregierung Zahl: 06-ET2-45/1-2017, mit der
Vorschriften über Schulbauten erlassen werden (Kärntner Schulbauvorschriften)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof (LRH) dankt für den mit Schreiben vom 3. Juli 2017 übermittelten Entwurf der Verordnung zur Novellierung der Kärntner Schulbauvorschriften und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die geltenden Kärntner Schulbauvorschriften stammen aus dem Jahre 1994 und sind teilweise nicht mehr zeitgemäß. Sie sollen durch eine neue, den modernen Formen der Pädagogik Rechnung tragende Schulbauverordnung abgelöst werden. Ziel der Verordnung ist es unter anderem, die Flächen im Schulgebäude möglichst vielfältig zu nutzen und damit Mehrfachnutzungen von Räumen und Synergien zu ermöglichen. Die Mindestgrößen der Unterrichtsräume sollen unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 20 % unterschritten werden dürfen. Aufgrund der demographischen Entwicklung und dem Sinken der Geburtenrate sowie der Schülerzahlen ist im Bereich der Nutzflächenbewirtschaftung an fast allen Schulstandorten ein Optimierungspotential gegeben. Die Mindestgröße der Klassenzimmer beträgt nach dem Begutachtungsentwurf 60 m². Ein Vergleich mit den in anderen Bundesländern geltenden gesetzlichen Vorschriften ergab, dass die Regelungen für die Klassengröße unterschiedlich sind. Der vorliegende Begutachtungsentwurf lag im Mittelfeld.

Bis zur Novellierung der Kärntner Bauvorschriften im Jahr 2012 waren für Schulen Gangbreiten von mindestens 1,80 m festgelegt. Im Zuge der Novellierung der K-BV im Jahr 2012 entfiel u.a. der die Schulen betreffende 6. Abschnitt ersatzlos. Im Pflichtschulbereich wendete das Land Kärnten bis Jänner 2017 die seinerzeitige Regelung für eine Mindestgangbreite von 1,80 m weiterhin an. Die Novellierung der Schulbauvorschriften sieht nunmehr keine besondere Regelung der Mindestgangbreite in Schulgebäuden vor, somit gilt auch für Schulbauten die

Der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofes

allgemein laut K-BV einzuhaltende Mindestgangbreite von 1,20 m.¹ In anderen Bundesländern schreiben die dort geltenden Schulbauverordnungen Mindestgangbreiten zwischen 2,0 m und 2,5 m vor.

Auch diesbezüglich hielt der LRH mit der Abt. 3 Rücksprache. Der Entwurf der VO sehe laut Auskunft des für den Kärntner Schulbaufonds zuständigen Unterabteilungsleiters in den Gangbereichen die Schaffung von Lernzonen und Pausenflächen vor. Die Gangbreiten müssten im Einklang mit den Erfordernissen der Pädagogik stehen, die Vorschreibung von Mindestgangbreiten sei aus Sicht des Schulbaufonds in der Schulbauverordnung nicht zweckmäßig. Ein Entfluchtungskonzept sei auf die baulichen Gegebenheiten abzustimmen.

Mit dem Entfall spezieller Regelungen der Mindestgangbreiten gilt bei Umsetzung des Verordnungsentwurf auch in Schulen eine Mindestgangbreite von 1,2 m. Der LRH sieht eine solche Regelung im Bereich von Fluchtwegen einerseits aus Sicherheitsgründen problematisch. Andererseits erachtet er eine Mindestbreite zur Bemessung des über die Gangbreite anrechenbaren Pausen- bzw. Unterrichtsraumes als erforderlich. Er regt daher an, eine Regelung für die Mindestbreite der Aufschließungswege in Schulen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

¹ OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe März 2015, Pkt. 2.4